**16. Wahlperiode** 28. 04. 2008

## **Antwort**

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8795 –

## Bürokratische Belastungen ehrenamtlich Tätiger

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bertelsmann-Stiftung hat zu Beginn des Jahres 2008 eine eigens in Auftrag gegebene Studie veröffentlicht, in der die Bürokratie-Zeit-Kosten von Bürgern mit Hilfe eines modifizierten Standardkosten-Modells ermittelt wurden. Trotz Anpassungen des Standardkosten-Modells und kleinerer methodischer Mankos der Studie, kann bei der zugrunde gelegten Erhebungsstruktur doch von einem realistischen Schätzwert gesprochen werden. Die Ergebnisse der Studie sind erschreckend. Demnach entstehen beispielsweise den ehrenamtlich tätigen Vorständen in Fußballvereinen direkte Kosten von mehr als 12 Mio. Euro und ein jährlicher zeitlicher Bürokratieaufwand von ca. 13 Mio. Stunden. Laut Studie gründet sich dies darauf, "dass die betrachteten Amateurvereine nahezu denselben gesetzlichen administrativen Pflichten und Anforderungen unterliegen wie kleine oder mittlere Wirtschaftsbetriebe" (S. 23, Bertelsmann Stiftung: "Ermittlung von Bürokratie-Zeit-Kosten von Bürgern mit Hilfe des Standardkosten Modells (SKM) – Abschlussbericht"). Um allen gesetzlichen Vorschriften nachzukommen, müssen Vereine die kostenintensiven Dienste von Steuerberatern in Anspruch nehmen. Darüber hinaus müssen auch bei Vereinsfeiern vielfältige Auflagen (Anträge auf Schankgenehmigungen, GEMA-Gebühren, Vorschriften der Lebensmittelhygiene, steuerliche Abrechnungsbesonderheiten usw.) eingehalten werden, die zu einem großen Aufwand für die bürgerschaftlich Engagierten führen und im Ergebnis Einzelveranstaltungen für Vereine unattraktiv werden lassen.

- 1. Welchen administrativen Pflichten und Anforderungen sind die gemeinnützigen Vereine unterworfen?
  - Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, dass all diese Pflichten auch von gemeinnützigen Vereinen zu erfüllen sind?
- 2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Studie, dass Vereine nahezu denselben gesetzlichen administrativen Pflichten und Anforderungen unterliegen wie kleine und mittlere Wirtschaftsbetriebe?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Vertreter eines gemeinnützigen Vereins müssen jährliche Steuererklärungen abgeben, wenn der Verein sich über einen bestimmten Rahmen (insbesondere Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 der Abgabenordnung von 35 000 Euro Einnahmen im Jahr für die Festsetzung von Körperschaft- und Gewerbesteuer, Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) hinaus wirtschaftlich betätigt. Nur soweit sich ein Verein über diesen Rahmen hinaus wirtschaftlich betätigt, unterliegt er denselben Steuererklärungspflichten wie vergleichbare Gewerbebetriebe. Bei den anderen Vereinen, bei denen es sich um die weit überwiegende Mehrzahl handelt, wird die Gemeinnützigkeit grundsätzlich nur in dreijährigem Abstand anhand eines vereinfachten, von den Vertretern des Vereins auszufüllenden Fragebogens überprüft.

Die vereinsrechtlichen Rechnungslegungspflichten, die die Vereine auch durch Satzung anders ausgestalten können, sind geringer als die Rechnungslegungspflichten, die Kaufleute, insbesondere kleine und mittlere Kapitalgesellschaften haben. Die Rechnungslegungspflichten der Vereine dienen dem Schutz der Mitglieder, die Registerpflichten dem Schutz des Rechtsverkehrs.

Administrative Pflichten und Informationspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entstehen für gemeinnützige Vereine lediglich auf Basis der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung, soweit sie als Zuwendungsempfänger Fördermittel aus dem Bundeshaushalt erhalten. Dies gilt für alle Zuwendungsempfänger gleichsam, unabhängig davon, ob sie gemeinnützig sind oder nicht.

Die Erstellung einer alle Rechtsgebiete umfassenden Auflistung und Beurteilung der administrativen Pflichten und Anforderungen, die gemeinnützige Vereine erfüllen müssen, ist nicht möglich. Vereine können nicht nur administrative Pflichten haben, die an die Rechtsform, sondern auch Pflichten, die an die Tätigkeit der Vereine anknüpfen und auch andere Rechtssubjekte als Vereine treffen können. Es lässt sich insbesondere nicht einschätzen, welche Relevanz einzelne dieser nicht rechtsformspezifischen Pflichten für Vereine haben.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bürgerschaftlich engagierte Bürger von bürokratischen Pflichten beispielsweise im Bereich der Lohnbuchhaltung, Buchhaltung allgemein oder des Steuerrechts zu entlasten?

Bürgerschaftlich engagierten Bürgern obliegen nur dann lohnsteuerliche Pflichten, wie z. B. die Führung eines Lohnkontos, wenn sie als Arbeitgeber tätig werden. Arbeitgeber sind kraft öffentlichen Rechts zur Mitwirkung bei der Erhebung der Lohnsteuer verpflichtet und haben insbesondere ein Lohnkonto zu führen, für den gezahlten Arbeitslohn die Lohnsteuer zu ermitteln, einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Hierbei kann das Lohnsteuerrecht im Interesse der Allgemeinheit keinen Arbeitgeber privilegieren. Offenbar sieht die Bertelsmann Stiftung dies ebenso; sie schlägt zumindest unter Tz. 4.2.3

ihres Abschlussberichts zur Ermittlung von Bürokratie-Zeit-Kosten von Bürgern mit Hilfe des Standard-Kosten-Modells keine Änderung bei den lohnsteuerlichen Arbeitgeberaufgaben vor.

Bei der Umsatzsteuer kann ein gemeinnütziger Verein, dessen steuerpflichtiger Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 35 000 Euro nicht überstiegen hat, von der Vereinfachung nach § 23a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Gebrauch machen. Danach werden Vorsteuerbeträge pauschaliert mit einem Durchschnittsatz von 7 Prozent der steuerpflichtigen Umsätze festgesetzt.

Die Gemeinnützigkeit der Vereine, bei denen nicht wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigungen jährlich Steuern festzusetzen sind, wird grundsätzlich nur in dreijährigem Abstand überprüft (s. auch Antwort zu den Fragen 1 und 2).

4. Wie begründet die Bundesregierung die Notwendigkeit einer jährlichen Umsatzsteuererklärungspflicht für gemeinnützige Vereine, welche für die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder mit einem Mehraufwand an Zeit und Kosten verbunden ist?

Gemeinnützige Vereine sind nur im Rahmen ihrer Zweckbetriebe und ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unternehmerisch tätig und erbringen im Rahmen dieser Tätigkeit der Umsatzsteuer unterliegende Umsätze. Soweit sie der Umsatzsteuer unterliegende Umsätze erbringen, müssen sie nach § 18 Abs. 3 UStG zumindest eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr abgeben. In dieser Erklärung hat der gemeinnützige Verein – wie jeder andere Unternehmer auch – die von ihm im Besteuerungszeitraum bewirkten Umsätze anzumelden. Gleichzeitig kann er Umsatzsteuer, die ihm für Vorbezüge in Rechnung gestellt worden ist, die er für steuerpflichtige Umsätze verwendet hat, als Vorsteuer geltend machen. Vergleiche insoweit auch die Antwort auf Frage 3.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Regelung im mehrjährigen Turnus?

Welchen Turnus hält sie für sinnvoll?

Ein über ein Jahr hinausgehender Erklärungszeitraum wäre mit den verbindlichen Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Artikel 250 ff.) nicht vereinbar.

6. Hält die Bundesregierung die gesetzliche Pflicht der Einholung einer Schankgestattung pro Einzelveranstaltung für zweckmäßig für Vereine?

Wenn ja, warum?

7. Hält die Bundesregierung eine Gestattung für mehrere Veranstaltungen pro Jahr für zweckmäßig?

Wenn nein, warum nicht?

8. Hat die Bundesregierung gegebenenfalls anderweitige Vorschläge zur Vereinfachung der Schankgestattung für Vereine?

Wenn ja, welche?

Die Fragen 6 bis 8 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Pflicht zur Einholung einer Schankgestattung ist Gegenstand des Gaststättenrechts. Mit der Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) ist u. a. das "Recht der Gaststätten" in Länderkompetenz übergegangen.

Solange die Länder von dieser Regelungskompetenz kein Gebrauch gemacht haben, gilt das Bundesgaststättengesetz (BGastG) nach Art. 125 a GG fort. Soweit Vereine eine Schankwirtschaft gewerbsmäßig betreiben, unterliegen sie im vollen Umfang den Vorgaben des BGastG. Nach § 23 Abs. 1 BGastG finden die Vorschriften dieses Gesetzes bezogen auf den Ausschank alkoholischer Getränke auch auf Vereine und Gesellschaften auch dann Anwendung, wenn der Ausschank nicht gewerbsmäßig erfolgt. In diesem Fall muss ein Verein einmalig eine Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 BGastG beantragen, wenn er eine Schankwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BGastG betreibt, alkoholische Getränke ausschenkt und die Schankwirtschaft in einen zum dauerhaften Gebrauch eingerichteten, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr benutzen Raum eingerichtet ist. Nur in den Fällen, in denen eine Schankwirtschaft ausschließlich für die Dauer einer vorübergehenden Veranstaltung eingerichtet wird und der Ausschank von Alkohol beabsichtigt ist (z. B. bei Vereinsfesten außerhalb einer ständigen Schankwirtschaft), bedarf der Verein für jede einzelne Veranstaltung einer Gestattung nach § 12 BGastG, die aber unter erleichterten Voraussetzungen erteilt werden kann.

Die Länder sind bei der Ausgestaltung ihres Gaststättenrechts frei und können daher auch von den bisherigen Regelungen im BGastG abweichen.

9. Hält die Bundesregierung die derzeitige Anzeige von Änderungen im Vorstand und der Satzung in notarieller Form für notwendig?

Wenn ja, warum?

Die Bundesregierung hält es für zweckmäßig, dass die Anmeldungen zum Vereinsregister öffentlich zu beglaubigen sind. Die öffentliche Beglaubigung ist auch für die Anmeldung zu anderen Registern vorgesehen, die von den Gerichten geführt werden. Das Formerfordernis vereinfacht die registergerichtliche Prüfung, da das Registergericht insbesondere die Identität des Anmeldenden nicht mehr überprüfen muss.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag Satzungs- und Vorstandsänderungen in Vereinen anstelle von Notaren von Gerichten beglaubigen zu lassen?

Mit dem Beurkundungsgesetz 1969 hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Gerichte für derartige Beglaubigungen aufgehoben, um die Beurkundungszuständigkeit bei den Notaren stärker zu vereinheitlichen und die Gerichte von Beurkundungsaufgaben zu entlasten. Für eine Wiedereinführung der gerichtlichen Zuständigkeit zur Beglaubigung von Registeranmeldungen sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund keinen Bedarf.

- 11. Wie bewertet die Bundesregierung den in der Studie genannten Vorschlag (S. 24, Bertelsmann Stiftung: "Ermittlung von Bürokratie-Zeit-Kosten von Bürgern mit Hilfe des Standardkosten Modells (SKM) Abschlussbericht"), standardisierte, gut verständliche Informationsmaterialien zum Steuerrecht zu entwickeln, um so bürgerschaftlich engagierte Bürger zu entlasten?
- 12. Ist die Bundesregierung hierzu bereits initiativ geworden bzw. plant sie solche Informationsmaterialien zu entwickeln?

Nach der zitierten Studie der Bertelsmann-Stiftung wird "die Entwicklung standardisierter gut verständlicher Infomaterialien zum Steuerrecht, wodurch den Ehrenamtlern viel wertvolle Zeit erspart werden könnte, befürwortet". Das Bundesministerium der Finanzen hatte bereits seit den 70er Jahren eine steuerliche Informationsbroschüre speziell für Vereine publiziert. Nach einer letzten Aktualisierung im Januar 1999 wurde von weiteren Aktualisierungen Abstand genommen, weil zwischenzeitlich nahezu alle Bundesländer eigene, gegenüber der BMF-Broschüre sehr viel umfangreichere Publikationen zum Thema erstellt haben. Die BMF-Broschüre wurde sodann eingestellt. Heute sind die Publikationen der Länder im Internet über die Internetportale der Landesregierungen und über Portale anderer Anbieter verfügbar. Diese Publikationen bieten nicht nur steuerliche, sondern auch andere Rechtsgebiete berührende (z. B. Vereinsrecht) und länderspezifische (z. B. Finanzhilfen, Fördermaßnahmen) Informationen. Darüber hinaus informiert das Bundesministerium der Finanzen im Internet als Leitmedium der Kommunikation über aktuelle Entwicklungen, wie beispielsweise jüngst im Zusammenhang mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

